Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Amtsblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Arnsdorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Hohenstein und Ernstthal

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 126 — Hauptsächlichste Veröffentlichungen im Amtsgerichtsbezirk — Sonntag, den 2. Juni — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

Bekanntmachung

die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Callnberg betr.

Im laufenden Jahre sind impfpflichtig:

a) alle im Jahre 1917 geborenen Kinder, die nicht bereits mit Erfolg geimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben;
b) alle diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber der Impfung entzogen oder auf ärztliche Anordnung zurückgestellt oder im vergangenen Jahre ohne Erfolg geimpft worden sind;
c) alle Zöglinge hiesiger Lehranstalten, die im Jahre 1906 geboren, sofern sie nicht schon mit Erfolg wiedergeimpft worden sind oder in den letzten 5 Monaten die natürlichen Blattern überstanden haben;
d) auch Zöglinge hiesiger Lehranstalten, welche vor dem Jahre 1906 geboren, wenn sie der Wiederimpfung entzogen oder bisher ohne Erfolg wiedergeimpft worden sind und inzwischen die natürlichen Blattern nicht überstanden haben.

Alle Impfungen finden im Gesellschaftszimmer des Ratskellerlokals **Mittwoch, den 5. Juni** statt, und zwar **für alle Erstimpflinge** nachmittags 1/2 3 Uhr, **für die Wiederimpflinge** (die Knaben) nachm. 3 Uhr und (die Mädchen) nachm. 1/4 4 Uhr.

Die Nachschau erfolgt **Mittwoch, den 12. Juni** in demselben Lokale und derselben Zeit, in der die Impfung stattgefunden hat.

An alle Eltern und Pflegeeltern ergeht hiermit die Aufforderung, ihre impfpflichtigen Kinder mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern pünktlich zu dem Termin zu bringen bezw. zu schicken. Befreiungsgesuche sind unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses vor der Impfung hier anzubringen. Aus einem Hause, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie, Masern, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden, vielmehr sind solche Fälle hier anzuzeigen. Auswärts geborene und hier aufhältliche Kinder sind vor dem Impftermin unter Vorlegung einer Geburtsurkunde an Ratsstelle anzumelden. Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder und Pflegebefohlenen der gesetzlichen Impfung oder der ihr folgenden Nachschau vorschriftswidrig entzogen bleiben, werden nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder entsprechender Haft belegt.

Callnberg, am 1. Juni 1918.

Der Bürgermeister.

Ausgabe neuer Milchkarten in Callnberg.

Montag, den 3. Juni 1918. Neue Karten erhalten zunächst nur:

a) Familien mit Kindern im Alter bis 4 Jahren, gegen Vorlegung eines Geburtsausweises,
b) stillende Mütter gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Hebamme,
c) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung gegen eine Hebammenbescheinigung und
d) Kranke auf Grund besonderen ärztlichen Zeugnisses.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Gemeinde-Sparkasse Mülsen St. Jacob.

Einlagenzinsfuß 3 1/2 % bei täglicher Verzinsung. — Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Kriegsanleihen unentgeltlich.
Gemeindeverbandsgirokonto Nr. 2. Postscheckkonto Leipzig 26808.
Fernsprecher Amt Lichtenstein 264
Geschäftszeit: 8—1, 3—5, Sonnabends 8—2 Uhr.
Strengste Geheimhaltung.

Höchstpreise für Kirschen.

I.

Für Kirschen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis: je Pfd.
Süße Kirschen	0,40	0,54	0,62 M.
Preß-, Brenn- und Marmelade-Kirschen	0,20	0,28	0,35 „

II.

Die Erzeugerhöchstpreise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 8. Mai 1918 — Nr. 762a II B VIII — (Nr. 107 der Sächs. Staatszeitung) veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 29. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Erdbeeren u. Stachelbeeren.

I.

Mit Wirkung vom 3. Juni 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis: je Pfd.
Erdbeeren	1.00	1.30	1.45 M.
Weinbergserdbeeren	2.00	2 45	2.60 „
Stachelbeeren (reif u. unreif)	0 46	0 50	0.60 „

II.

Die Erzeugerhöchstpreise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 8. Mai 1918 — Nr. 762a II B VIII — (Nr. 107 der Sächs. Staatszeitung) veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 29. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Frühgemüse.

I.

Mit Wirkung vom 2. Juni 1918 ab werden die folgenden Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
1. Spargel			
a) unsortiert	—.45	—.65	— 85 Mk. je Pfd.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenlänge bis 22 cm)	—.70	—.90	1.10 „ „ „
c) sortiert II und III (etwa 25 Stangen auf das Pfund)	—.45	—.65	—.85 „ „ „
d) Suppenspargel	— 20	—.28	—.35 „ „ „
2. Rhabarber	—.15	—.18	—.25 „ „ „
3. Spinat	—.20	— 26	—.34 „ „ „
4. Erbsen (Schoten)	—.40	—.50	—.65 „ „ „
5. Kohlrabi (mit Herzblättern	—.35	—42.	—.55 „ „ „

II.

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.

Vom 2. Juni 1918 ab treten die mit den Ministerialverordnungen Nr. 826 II B VIII a vom 14. Mai 1918 und Nr. 867 II B VIII a vom 23. Mai 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels-, und Kleinhandelspreise außer Kraft.

IV.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königsreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königsreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 30. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Das Zentrum hat nunmehr den Abgeordneten Fehrenbach zur Wahl als Präsidenten des Reichstags den Mehrheitsparteien empfohlen. Wir besitzen dann also im Reiche einen bayerischen Kanzler, einen württembergischen Vizekanzler und einen badischen Reichstagspräsidenten.

* Der König und die Königin von Bayern trafen gestern vormittag in Larenburg ein, um dem österreichischen Kaiserpaar ihren Gegenbesuch abzustatten.

* Der bulgarische Militärbevollmächtigte im deutschen Großen Hauptquartier, Oberst Gantschew, ist zum Generalmajor befördert worden.

* Aus Kiel wird berichtet: Als der zur Beerdigung des Vaters auf Urlaub hier befindliche Leutnant Müller seinen Dienstrevolver entladen wollte, löste sich ein Schuß aus, der seine anwesende Braut tödlich ins Herz traf. Der Offizier stellte sich der Polizei und erschoß sich bald darauf am Lager der toten Braut.

* Reuter berichtet aus Moskau: Der Zarewitsch und die Töchter des Zaren trafen in Jekaterinenburg ein.